

Anlage 4 ZAGMonAwV — (zu § 5 Absatz 1 Satz 2) ESTZAG Monatsausweis gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 ZAG – Vermögensstatus –

ZAG-Monatsausweisverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 2464 - 2465)

Stand Ende

Institutsnummer Prüfziffer Name Ort

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro[1])

Aktiva

Barreserve

0110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0110

Forderungen an Kreditinstitute

0210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0210

darunter:

0211 auf Treuhandkonten 0211

aus sonstigen Tätigkeiten

0221 täglich fällig 0221

0222 andere Forderungen 0222

Forderungen an Kunden

0310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0310

darunter:

0311 aus Provisionen 0311

0312 aus Krediten 0312

darunter:

0313 aus Kreditkarten-geschäften 0313

Forderungen an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG

0410 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0410

0420 aus sonstigen Tätigkeiten 0420

Summe: (0410 + 0420) 0400

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
Geldmarktpapiere

0511 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0511

Anleihen und Schuld-verschreibungen

0521 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0521

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

0610 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0610

Beteiligungen

0710 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0710

darunter:

0711 an Kreditinstituten 0711

0712 an Finanzdienst-leistungsinstituten 0712

0713 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0713

aus sonstigen Tätigkeiten

darunter:

0723 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0723

Anteile an verbundenen Unternehmen

0810 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0810

darunter:

0811 an Kreditinstituten 0811

0812 an Finanzdienst-leistungsinstituten 0812

0813 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0813

aus sonstigen Tätigkeiten

darunter:

0823 an Instituten im Sinne des § 1 Absatz 3 ZAG 0823

Immaterielle Anlagewerte

0910 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 0910

Sachanlagen

1010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1010

Sonstige Vermögensgegenstände

1210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1210

Rechnungsabgrenzungsposten

1310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1310
Aktive latente Steuern 1400
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung 1600

Passiva

Verbindlichkeiten gegenüber Kredit-instituten
1810 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1810
davon:
1811 täglich fällig 1811
1812 mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist 1812
aus sonstigen Tätigkeiten
davon:
1821 täglich fällig 1821
1822 mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist 1822
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden
1910 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 1910
davon:
1911 Verbindlichkeiten zur Ausführung von Zahlungsvorgängen 1911
darunter:
1912 auf Zahlungskonten 1912
darunter:
1913 aus der Ausgabe von E-Geld 1913
Verbindlichkeiten gegenüber Zahlungsinstituten
2010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2010
2020 aus sonstigen Tätigkeiten 2020
Summe: (2010 + 2020) 2000
Sonstige Verbindlichkeiten
2110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2110
Rechnungsabgrenzungsposten
2210 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2210
Rückstellungen
2310 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2310
Passive latente Steuern 2400
Nachrangige Verbindlichkeiten
2510 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 2510
Unwiderrufliche Kreditzusagen
3010 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 3010
Eventualverbindlichkeiten
3110 aus Zahlungsdiensten und aus der Ausgabe von E-Geld 3110
Kontrollsumme: (0110 + 0210 + 0221 + 0222 + 0310 + 0400 + 0511 + 0521 + 0610 + 0710 + 0723 + 0810 + 0823 + 0910 + 1010 + 1210 + 1310 + 1400 + 1600 + 1810 + 1821 + 1822 + 1910 + 2000 + 2110 + 2210 + 2310 + 2400 + 2510 + 3010 + 3110) 9010

1 Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4). Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen):

Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweils von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Zitiervorschlag: Anlage 4 ZAGMonAwV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAGMonAwV/anlage-4>